Bebauungsplan der Stadt Saarburg, Teilgebiet "Gärtnerei Kind / Staden"

Rechtsplan

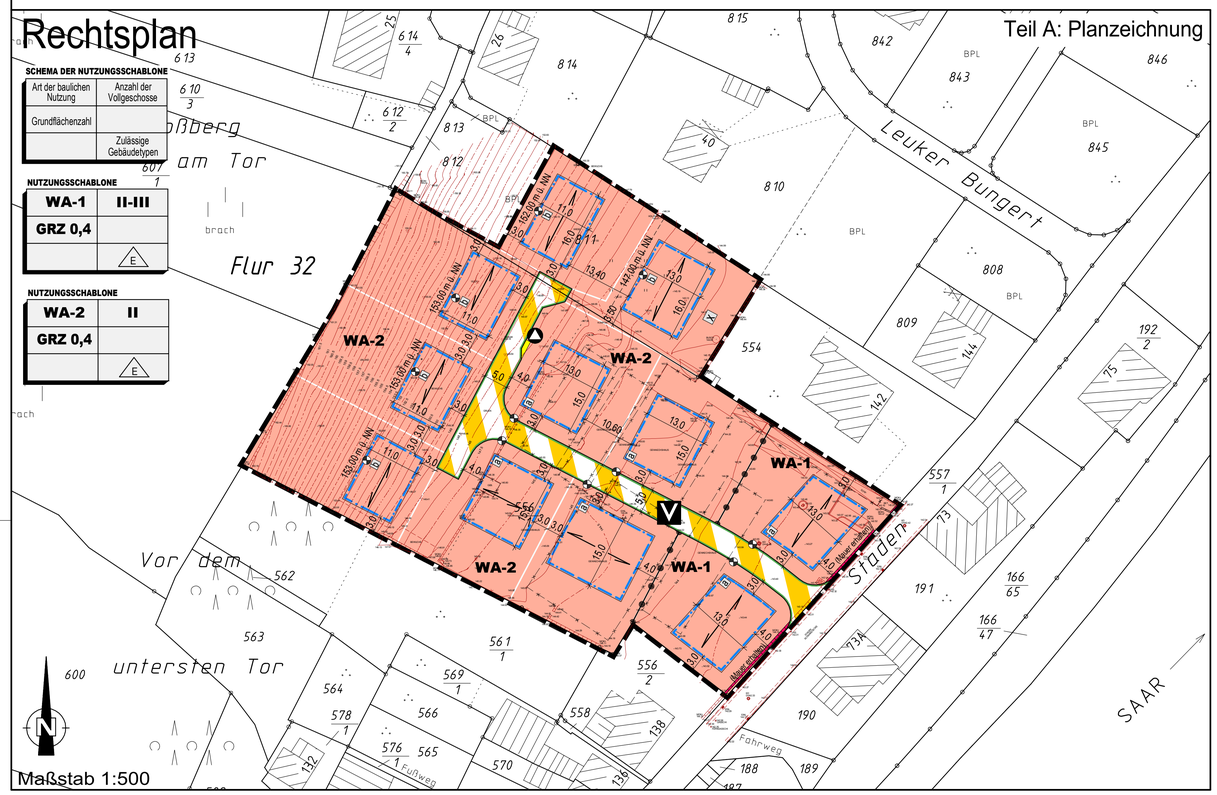

Geländeschnitt (Straßenlängsprofil)

Maßstab 1:250

Städtebauliches Konzept (ohne Normcharakter)

Teil A: Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
z.B. II-III — Zahl der Vollgeschosse (als Mindest- und Höchstmaß)

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallbeseitigung
Zweckbestimmung: Abstellfläche für Abfälle und Abfallbehälter am Tag der Abholung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Hauptfirstrichtung

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Geplante Grundstücksgrenzen
Geländeaufmaß
Abriß von Gebäuden
Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)
z.B. a — Zuordnung von Bezugspunkten für die Ermittelung der Gebäudehöhe
z.B. X — Zuordnung von textlichen Festsetzungen

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)

A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig (§1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

B) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen

1. Bezugspunkte für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen

1.1 Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand.

1.2 Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des Gebäudes

1.3 *Kennbuchstabe „a"*
Auf den mit dem Kennbuchstaben „a" versehenen Grundstücken ist der untere Bezugspunkt für die Traufe und Firsthöhe die Oberkante der erschließenden Straßenverkehrsfläche im Endausbauzustand, bezogen auf den in der Planzeichnung für jedes einzelne Baugrundstück separat gekennzeichneten Messpunkt.

1.4 *Kennbuchstabe „b"*
Auf den mit dem Kennbuchstaben „b" versehenen Grundstücken ist der untere Bezugspunkt für die Traufe und Firsthöhe das natürlich vorhandene Urgelände (in Metern über NN gemäß Planeintrag) an dem in der Planzeichnung für jedes einzelne Baugrundstück separat gekennzeichneten Messpunkt. Die Einhaltung ist durch einen Vermesser nachzuweisen.

2. Traufhöhe

2.1 Auf den Grundstücken im Teilgebiet 1 des Allgemeinen Wohngebietes (WA-1) beträgt die zulässige Traufhöhe mindestens 5,50 m und höchstens 6,50 m.

2.2 Auf den Grundstücken im Teilgebiet 2 des Allgemeinen Wohngebietes (WA-2) beträgt die zulässige Traufhöhe höchstens 4,50 m

3. Firsthöhe

3.1 Die zulässige Firsthöhe beträgt auf den Grundstücken im Teilgebiet 1 des Allgemeinen Wohngebietes (WA-1) maximal 10,50 m.

3.2 Die zulässige Firsthöhe beträgt auf den Grundstücken im Teilgebiet 2 des Allgemeinen Wohngebietes (WA-2) maximal 9,50 m.

4. Maximal sichtbare Wandhöhe

Eine sichtbare Wandhöhe zwischen dem Schnittpunkt angelegtes Gelände und dem obersten Wandabschluss (= Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Dachhaut) der jeweiligen Außenwand darf 6,75 m an keiner Stelle des Gebäudes überschreiten. Wände unter Giebelflächen sind hierbei nicht mitzurechnen. Hier gilt als oberer Wandabschluss die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut.

5. Hinweis

Die vorgenannten Festsetzungen sind nur zusammengenommen anzuwenden. D.h. es besteht insbesondere kein Anspruch auf volle Ausschöpfung der maximalen Traufhöhe, wenn dadurch die maximal zulässige Wandhöhe m an einer anderen Traufseite – etwa an der topografisch tiefer gelegenen Fassade - überschritten wird.

Zulässige Grundfläche

6. Überschreitung der zulässigen Grundfläche

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf nicht überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

C) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die durch Planeintrag festgesetzte Firstrichtung ist einzuhalten. Eine Abweichung ist bis zu einem Winkel von 5 Grad zulässig.

D) HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 2 Dauerwohnungen pro Einzelhaus.

E) ANSCHLUß VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen und Fahrbahnränder etc. sind durch den Eigentümer zu dulden.
Ferner ist zu dulden, dass Rückstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzenden Grundstücke hineinragen können.

F) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Private Zufahrten und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen (versickerungsaktiven) Materialien zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien).
2. Die durch Planzeichen festgesetzte Fläche für die Abfallbeseitigung ist mit wasserdurchlässigen Materialien entsprechend Ziffer 1 herzustellen.
3. Das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist einer örtlichen Rückhaltung / Versickerung zuzuführen. Hierzu ist auf dem jeweiligen Baugrundstück ein Rückhaltevolumen von mind. 50 l/m² bzw. auf dem mit „x" gekennzeichneten Grundstück mind. 75 l/m² versiegelter Fläche in Form von breitflächigen Mulden, unterirdischen Rigolen oder Brauchwasserzisternen mit eingebautem kontinuierlichen Drosselabfluss nachzuweisen.

G) ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

1. Pro Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen, pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen. Das Nachbarrechtsgesetz Rhld.-Pf. ist zu beachten. Die Pflanzung ist spätestens nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes vorzunehmen.
2. Als Nadelgehölze sind ein Baum pro Baugrundstück mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von maximal 10 Meter als Solitär zulässig.
3. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

II. Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

H) DACHGESTALTUNG

1. Im Teilgebiet 1 des allgemeinen Wohngebietes (WA-1) sind Dächer ausschließlich als Sattel dach mit einer Neigung von mindestens 35° und höchstens 48° zu errichten. Satteldächer können am Ortgang jeweils mit einem Krüppelwalm versehen werden.
2. Im Teilgebiet 2 des allgemeinen Wohngebietes (WA-2) sind Dächer ausschließlich als (versetztes) Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 35° und höchstens 48° zulässig. Bei versetzten Satteldächern darf das Versatzmaß 1,50 m in der Höhe und der Breite nicht überschreiten.
3. Als Dacheindeckung sind nur nicht glänzende Materialien in grauer oder schwarzer Färbung – entsprechend RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7023 (Betongrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 7030 (Steingrau), RAL 7031 (Blaugrau), RAL 7036 (Platingrau), RAL 7037 (Staubgrau), RAL 7039 (Quarzgrau), RAL 7040 (Fenstergrau), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) zulässig.
Das Anbringen von Solaranlagen auf den Dachflächen wird zugelassen.
4. Dachaufbauten (z.B. Gauben) sowie Zwerchgiebel, Zwerchhäuser sind nur in einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig. Der jeweilige Abstand zueinander sowie zum seitlichen Dachrand beträgt mind. 2,00 m.
5. Ausgenommen von den Festsetzungen der Ziffern 1 bis 3 sind die Dächer von Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO.
(Hinweis: Auf Carports, Garagen und Nebenanlagen bzw. -gebäuden sind Gründächer / bepflanzte Dächer zulässig)

I) GESTALTUNG DER AUßENWÄNDE

1. Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen und mit einem hellen Farbanstrich zu versehen.
2. Fassadenverkleidungen sind auf maximal 20% der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.

J) AUßENANLAGEN

1. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur in solchem Maß vorgenommen werden, wie diese für die Errichtung der baulichen Anlagen, zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeausgleichs erforderlich sind. Aufschüttungen und Abgrabungen sind durch weiche Böschungen von mindestens 1:1,5 auszugleichen.
Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs im Baubereich benachbarter Grundstücke, sind aufeinander abzustimmen.
2. Stützmauern sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Sie sind als Kalkstein – Trockenmauern, zumindest aber als Betonstützmauern mit einer fugenreichen Verblendung aus autochtonem Material (Kalkstein) oder als begrünte Mauer auszubilden.

K) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

1. Pro Wohnung sind auf den Baugrundstücken Flächen für mindestens 2 Pkw-Stellplätze nachzuweisen. Anstelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze nachgewiesen werden.
2. Garagen, die nicht in das Hauptgebäude integriert sind, sind mit ihrer Einfahrtsseite gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um 5,00 m zurückzuversetzen. Der Abstand der Garagenseitenwand zur Straßenbegrenzungslinie beträgt mindestens 2,00 m.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. **Pflanzempfehlungen**

Bei Bepflanzungen auf privaten Grundstücken mit Gehölzen sollten bevorzugt heimische und standortgerechte, züchterisch nur wenig bearbeitete Arten verwendet werden.

2. **Nutzung von Niederschlagswasser**

Es wird empfohlen, auf Dachflächen auftreffendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Nachnutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) in Zisternen aufzufangen. Dabei sind die hygienischen Auflagen insbesondere u.a. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu berücksichtigen.

Die Zisternen sind mittels Überlaufleitungen an das vorgesehene Entwässerungssystem anzuschließen.

3. **Außengebietswasser**

Die gezielte Einleitung von Außengebietswasser ist nicht gestattet

4. **Drainagewasser**

In Drainagen gesammeltes Wasser (Grund- und Sickerwasser) ist kein beseitigungspflichtiges Abwasser im Sinne des § 51 Landeswassergesetzt Rheinland-Pfalz. Daher bestehen für die Verbandsgemeindewerke Saarburg keine Annahme- und Entsorgungspflichten. In Dränagen gesammeltes Wasser ist daher nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

5. **Private Abwasserhebeanlagen**

Für Kellergeschosse, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. Abwasserhebeanlagen erforderlich werden, deren Errichtung und Betrieb zu Lasten der jeweiligen Bauherren fallen.
Die Basisinformationen können bei den Verbandsgemeindewerken Saarburg abgefragt werden.

6. **Schicht- und Stauwasser**

Im Plangebiet ist (zeitweise) mit Schicht- und Stauwasser zu rechnen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Baugrubensicherung und zur Abdichtung der Baukörper sind durch private Bodengutachten zu ermitteln.

7. **Regenerative Energien**

Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermik) wird empfohlen.

8. **Schutz des Bodens**

Während der Baumaßnahme ist der Oberboden sorgsam gem. DIN 18 915 zu behandeln. Im gesamten Baustellenbereich ist der Oberboden großflächig abzutragen und fachgerecht auf Mieten, die begrünt werden, zwischen zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme und einer Tiefenlockerung (mind. 50 cm tief) der vom Baubetrieb verdichteten Bereiche ist der Oberboden wieder aufzutragen und dauerhaft zu begrünen, um ihn vor Erosion zu schützen.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

9. **Bodenaushub**

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (z.B. Bau von Versickerungsmulden, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die Zuordnungswerte „Z 0" der technischen Regel der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.

10. **Grenzabstände für Pflanzen**

Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen sind die Ausführungen des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen" zu beachten.

11. **Auffinden von Abfällen**

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

12. **Sammlung der Abfälle**

Alle Abfälle sind am Tage der Abholung an der Erschließungsstraße oder an der Sammelstelle bereit zu stellen.

13. **Leuchtenstandorte**

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.

14. **Versatzmaß bei Satteldächern**

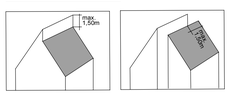

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466/479).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl., I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162).
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).
8. Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358).

Der Stadtrat Saarburg hat am 16.04.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 03.06.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Saarburg, den 04.06.2009
Der Stadtbürgermeister

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs.2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes über die Planung öffentlich unterrichtet.
Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
Datum und Ort der Auslegung des Planvorentwurfes wurden am 03.06.2009 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Auslegung erfolgte vom 18.06. - 21.07.2009.

Saarburg, den 22.07.2009
Der Stadtbürgermeister

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 13a Abs. 2 BauGB beteiligt.
Ihnen wurde mit Schreiben vom 27.05.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 06.07.2009 gegeben.

Saarburg, den 28.05.2009
Der Stadtbürgermeister

Der Stadtrat hat die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 17.12.2009 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Saarburg, den 18.12.2009
Der Stadtbürgermeister

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 4a Abs.3 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes über die geänderte/ergänzte Planung öffentlich unterrichtet.
Es wurde erneut Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
Datum und Ort der Auslegung des Planvorentwurfes wurden am 06.01.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Saarburg, den 25.01.2010
Der Stadtbürgermeister

Der Stadtrat hat die eingereichten erneuten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 28.01.2010 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Saarburg, den 29.01.2010
Der Stadtbürgermeister

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt.
Ihnen wurde mit Schreiben vom 18.12.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 22.01.2010 gegeben.

Saarburg, den 29.01.2010
Der Stadtbürgermeister

Der Stadtrat Saarburg hat am 28.01.2010 den Bebauungsplan gem. §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Saarburg, den 29.01.2010
Der Stadtbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird angeordnet.

Saarburg, den 05.02.2010
Der Stadtbürgermeister

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan vom ..... ist am ..... gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

IN KRAFT

Saarburg, den .....
Der Stadtbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach §44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.

Saarburg, den .....
Der Stadtbürgermeister

Übersichtskarte

-ohne Maßstab-

Bebauungsplan der Stadt Saarburg
Teilgebiet "Gärtnerei Kind / Staden"

Plan-Nr.: 001.2	Satzungsausfertigung
Projekt-Nr.: 9149	
Maßstab 1:500	
28.01.2010	
Blattgröße 104 x 85 cm	

BKS INGENIEURGESELLSCHAFT
STADTPLANUNG, RAUM- / UMWELTPLANUNG GMBH
MAXIMINSTRASSE 17e
D-54292 TRIER / MOSEL
WEB: WWW.BKS-TRIER.DE